

BGer 1C_325/2022 vom 3. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_325_2022

FR: TF 1C_325/2022 du 3 novembre 2023

IT: TF 1C_325/2022 del 3 novembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem ein im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens betreffend Verfahrensrecht (Rechtsverweigerung) eröffnetes Ausstandsverfahren unter Kostenaufgabe abgeschrieben wird. Der Entscheid beendet das Verfahren in der Hauptsache weder ganz noch teilweise (in Bezug auf einen Teil der gestellten Begehren oder einen Teil der Streitgenossinnen und -genossen). Es handelt sich mithin nicht um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und auch nicht um einen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG und damit nach der Systematik des Bundesgerichtsgesetzes um einen (selbständig eröffneten) Zwischenentscheid (vgl. BGE 142 III 653 E. 1.1; 141 III 395 E. 2.2).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragt zwar die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und stellt zudem das erwähnte Feststellungsbegehren. Dem Gehalt nach richtet sich seine Beschwerde jedoch einzig gegen die Kostenregelung in diesem Entscheid, mit der ihm die Verfahrenskosten von Fr. 664.-- auferlegt werden. Damit richtet sich die Zulässigkeit der Beschwerde von vornherein nicht nach Art. 92 BGG, sondern nach Art. 93 BGG (vgl. Urteil 1B_491/2018 vom 11. Januar 2019 E. 4; BGE 143 III 416 E. 1.3; 138 III 94 E. 2.3). Massgebend ist dabei dessen Abs. 1. Danach ist die Beschwerde gegen andere selbständig eröffnete Zwischenentscheide zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt. Weder würde die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen noch ist, namentlich mit Blick auf die im Rahmen von Art. 93 Abs. 3 BGG bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten, ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der festgesetzten Höhe der Kosten ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen könnte (vgl. Urteil 1B_491/2018 vom 11. Januar 2019 E. 4; BGE 143 III 416 E. 1.3; 138 III 94 E. 2.3 und 2.4). Etwas anderes legt er auch nicht dar. Die Beschwerde erweist sich somit als unzulässig.

E. 2

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine festzusetzen (Art. 68 BGG ; Art. 1 ff. des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht [SR 173.110.210.3]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.